

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.907.612

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Thomas Zavadil
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-203939
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.877.907

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).
2. Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche und legistische Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990², die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Der Titel der Novelle ist mit der Formatvorlage 11_Titel zu formatieren.

Zum Einleitungssatz:

Die letzte Novelle des Umweltförderungsgesetzes dürfte durch das Budgetbegleitgesetz 2022, BGBl. I Nr. 202/2021, erfolgt sein.

Zu Z 1 (Titel):

In der Novellierungsanordnung 2 heißt es – ganz zutreffend – nicht „§ 1 Z 2 des Bundesgesetzes lautet:“, sondern „§ 1 Z 2 lautet:“. Dementsprechend muss es „Der Titel lautet:“ (und nicht: „Der Titel des Bundesgesetzes lautet:“) heißen.

Wenn der Titel neu gefasst wird, sollte die Gelegenheit genutzt werden, Kommata und Konjunktionen dem Grundsatz der Monosyndetie entsprechend zu setzen (diesbezüglich ist bereits der Titel der Stammfassung fehlerhaft). Das Bundesgesetz hat – seinem Titel zufolge – zwei Gegenstände: die Förderung bestimmter Maßnahmen und das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz; diese beiden Gegenstände sind zutreffend

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

durch die Konjunktion „sowie“ einander gegenübergestellt. Bei den erwähnten Maßnahmen werden zunächst bestimmte Bereiche aufgezählt und sodann „[ergänze: Maßnahmen] zum Schutz der Umwelt im Ausland“ genannt. In Entsprechung des Grundsatzes der Monosyndetie muss zwischen dem vorletzten und dem letzten Aufzählungsglied (im vorliegenden Fall also zwischen dem vorletzten und dem letzten der aufgezählten Bereiche) eine Konjunktion gesetzt werden; das Komma nach dem Wort „Flächenrecyclings“ ist also durch ein „und“ zu ersetzen (das Wort „einschließlich“ hätte dabei zu entfallen, vgl. die Schreibweise in § 1 Z 4 des Entwurfs). Alternativ könnte geprüft werden, den Langtitel insgesamt kürzer zu fassen, zumal auch im Kurztitel mit dem Ausdruck „Umweltförderung“ der wesentliche Inhalt gut zum Ausdruck kommt.

Zu Z 2 (§ 1 Z 2), 3 (§ 1 Z 3), 4 (§ 1 Z 4) und 5 (§ 1 Z 4 und 5):

Es wird angeregt, die Novelle zu nutzen, um die Aufzählung in § 1 sprachlich zu überarbeiten. Einerseits sollte die – begrüßenswerter Weise – als durchgehender Satz formulierte Aufzählung nicht durch einen Doppelpunkt und durch Strichpunkt fragmentiert werden; andererseits entspräche es – wiederum – dem Grundsatz der Monosyndetie, am Ende der Z 4 eine Konjunktion zu setzen. Weiters wäre sprachlich die Formulierung „der Schutz“ dem an Telegrammstil gemahnenden „Schutz“ vorzuziehen. Es werden daher die folgenden Formulierungen vorgeschlagen:

2. Im Einleitungsteil des § 1 entfällt der Doppelpunkt.

3. In § 1 Z 1 wird das Wort „Schutz“ durch die Wortfolge „der Schutz“ und der Strichpunkt am Ende der Ziffer durch einen Beistrich ersetzt.

4. § 1 Z 2 lautet:

„2. der Schutz ...“

5. In § 1 Z 3 wird das Wort „Schutz“ durch die Wortfolge „der Schutz“, das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ und der Strichpunkt am Ende der Ziffer durch einen Beistrich ersetzt; die Wortfolge „materielle und immaterielle Leistungen bei“ entfällt.

6. In § 1 Z 4 wird das Wort „Schutz“ durch die Wortfolge „der Schutz“ und der Ausdruck „(Altlastensanierung)“ durch die Wortfolge „sowie durch Maßnahmen zur Nachnutzung von Standorten in Ortsgebieten (Altlastensanierung und Flächenrecycling) und“ ersetzt.

7. Dem § 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. der Schutz ...“

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob es nicht inhaltlich zutreffend und dazu übersichtlicher wäre, nach dem Klammerausdruck „(Altlastensanierung)“ in § 1 Z 4 die Wortfolge „sowie durch Maßnahmen zur Nachnutzung von Standorten in Ortsgebieten (Flächenrecycling)“ einzufügen.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2):

Das Komma nach dem Ausdruck „im Sinne der [...] Kreislaufwirtschaft“ hat zu entfallen.

Im zweiten Satz wäre entweder einheitlich die Präposition „auf“ zu wiederholen oder aber nicht zu wiederholen (sodass es also „sowie die Abfederung [...]“ heißen müsste).

Im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird empfohlen, die Novellierungsanordnungen in zwei Ziffern zu treffen:

8. In § 2 Abs. 2 erster Satz wird [...] eingefügt.

9. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort [...] und die Wortfolge [...] ersetzt; nach dem Wort „Technologien“ wird [...] eingefügt.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2):

Unklar ist, was unter „geeigneten Fällen“ zu verstehen ist; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu Z 9 (§ 5):

Unklar ist, wieso die Aufzählungsglieder durchgehend mit der Konjunktion „oder“ verbunden werden. Es sollte geprüft werden, ob hier nicht eine Ersetzung durch „und“ (zweimal in Z 1 lit. b) und „sowie“ (Schlussteil der Z 1) das Gemeinte zutreffend zum Ausdruck bringt.

Das Komma vor dem „oder“ (richtig wohl: „und“) am Ende der Z 1 lit. b hat ebenso zu entfallen wie das Komma im Schlussteil der Z 1.

Es sollte besser „gemäß den §§ 35 bis 47“ heißen.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1 Z 3, 5 und 6) und 11 (§ 6 Abs. 1a Z 3, 5 und 6):

Es wird angeregt, die Struktur der beiden Ziffern mit ihren jeweils drei Novellierungsanordnungen einander anzupassen.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 4) und 14 (§ 6 Abs. 5):

Auf das Schreibversehen „Reglungen“ im ersten Satz wird aufmerksam gemacht. Da es sich um ein Binnenzitat innerhalb ein und desselben Paragraphen handelt, hat die Angabe „§ 6“ zu entfallen. Allerdings ist ein aus zwölf Absätzen bestehender Paragraph, bei dem sich erst – und ausgerechnet – aus dem vorletzten Absatz (der im Wesentlichen die Heranziehung Europäischer Mittel zum Gegenstand hat) ergibt, dass die übrigen Absätze den Einsatz nationaler Mittel regeln, aus systematischer Sicht und aus Gründen der Lesbarkeit

überarbeitungsbedürftig. Es wird vorgeschlagen, den § 6 in zwei Paragraphen aufzuspalten, von denen der erste ausschließlich nationale Mittel zum Gegenstand hat, der zweite ausschließlich sogenannte „Europäische Mittel“. Dies sollte sich auch schon in den jeweiligen Paragraphenüberschriften widerspiegeln (wobei zB in § 6 möglicherweise nicht nur die Aufbringung nationaler Mittel, sondern – zumindest – auch der Einsatz dieser Mittel angesprochen werden sollte). Dazu wären folgende Anordnungen zu treffen:

Die Überschrift zu § 6 lautet:

„...“

In § 6 erhalten die Abs. 1 und 1a die Bezeichnungen „(1a)“ und „(1b)“; vor dem Abs. 1a wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Für den Einsatz nationaler Mittel gelten die in den folgenden Absätzen getroffenen Regelungen.“

§ 6 Abs. 4 entfällt.

In § 6 Abs. 5 wird [...] eingefügt:

„...“

Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„...“

§ 6a. Für Förderungen nach diesem Bundesgesetz kann [...] ungeachtet des Einsatzes nationaler Mittel auch Europäische Mittel heranziehen. Dabei gilt Folgendes:

1. bis 3. ...“

Zu § 6a (dem § 6 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs) wird auf Folgendes hingewiesen: Da die Ziffern als ganze Sätze formuliert sind, ist am Beginn der Ziffern jeweils Großschreibung geboten; am Ende *jeder* Ziffer ist ein Punkt zu setzen.

Schließlich wird auch auf das Schreibversehen „im Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan“ in Abs. 4 Z 1 hingewiesen.

Zu Z 15 (§ 7 Z 3):

Hier werden drei Novellierungsanordnungen zusammengefasst, die sich alle auf den § 7, aber auf jeweils andere Ziffern beziehen. Einleitend sollte daher nur vom § 7 die Rede sein („In § 7“), womit auch die letzte Anordnung (die nicht etwa der Z 3 oder der Z 4, sondern dem § 7 etwas anfügt) korrekt formuliert werden kann:

In § 7 wird in der Z 3 [...] ersetzt; der Punkt am Ende der Z 4 wird [...] ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 2):

Unklar ist, was die Ermächtigung an die Kommission, in bestimmten Fällen auf eine Befassung zu verzichten, konkret bedeuten soll: Der Gebrauch des Wortes „verzichten“ legt nahe, dass die Befassung nicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes unterbleiben darf;

dann ist allerdings fraglich, in welcher Form der Verzicht der Kommission zum Ausdruck gebracht werden soll und ob dabei eine Präzisierung jener Fälle, bei denen auf eine Befassung verzichtet werden soll, zu erfolgen hat.

Zu Z 17 (§ 9 Abs. 4):

Es muss „sonstige Beschlüsse“ heißen.

Außerdem würde es der unmittelbaren Verständlichkeit der Anordnung dienen, wenn nicht vom dritten, sondern vom letzten Satz die Rede ist.

Zu Z 21 (§ 13 Abs. 5 Z 1 bis 3):

Auf das Formulierungsversehen „in Z 2 der Beistrich“ wird aufmerksam gemacht. Im übrigen werden geringfügige Modifikationen bei der Formulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

In § 13 Abs. 5 wird das Wort „und“ am Ende der Z 1 durch einen Beistrich ersetzt; der Z 2 wird das Wort „und“ angefügt; nach der Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 1 erster Satz):

Es ist unzulässig, mitten in einer Aufzählung einen Schlussteil einzuschieben und dann mit der Aufzählung fortzufahren. Das Wort „führen“ muss daher jeweils am Ende der ersten drei Ziffern wiederholt werden; dementsprechend muss am Ende der Z 2 ein Komma (und kein „oder“) gesetzt und das „oder“ vor der Z 4 ans Ende der Z 3 gestellt werden.

Auf die Fehlschreibung „-kälte“ (richtig: „-kälte“) wird hingewiesen.

In Z 4 sollte das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz nicht bloß mit der Abkürzung, sondern mit dem Kurztitel zitiert werden (also „§ 5 Abs. 1 Z 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes“) und die Fundstelle der Stammfassung ergänzt werden (vgl. LRL 131 ff). Unklar ist, warum auf eine bestimmte Fassung (gemeint ist wohl das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2021) verwiesen werden soll; einer dynamischen Verweisung von einem Bundesgesetz auf ein anderes Bundesgesetz stehen zumindest keine verfassungsrechtliche Bedenken entgegen (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 52 Abs. 1 UFG). Falls auf das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz dynamisch Bezug genommen werden soll, bedarf es – angesichts der in § 52 Abs. 1 UFG getroffenen Regelung – auch keines weiteren Zusatzes.

Weiters muss es in Z 4 das Wort „leisten“ (statt: „zu leisten“) und „beitragen“ (statt „bei-zutragen“) heißen („soll die Verwirklichung von Maßnahmen angestrebt werden, die den Ausbau [...] vorantreiben und damit [...] einen Beitrag zur [...] leisten sowie zur [...] beitragen“).

Zu Z 23 (§ 23 Abs. 1 zweiter Satz):

Es müsste „nach dem Wort „Klimaneutralität“ die Wortfolge „ , der Kreislaufwirtschaft [...]“ heißen. Allerdings ist die Formulierung „im Einklang mit der [...] Zielsetzung der Klimaneutralität, der Kreislaufwirtschaft und für einen umfassenden Umweltschutz“ sprachlich inkonsistent. Möglicherweise soll es – wiederum in Entsprechung des Grundsatzes der Monosyndetie – „im Einklang mit der [...] Zielsetzung der Klimaneutralität und der Kreislaufwirtschaft und für einen umfassenden Umweltschutz“ heißen.

Zu Z 24 (§ 24 Abs. 1):

Auf die in Z1 lit. c vorkommenden Fehlschreibungen „-leitungen“ (richtig: „-leitungen“) und „einspeist“ (richtig: „eingespeist“) wird aufmerksam gemacht.

In der Z 5 muss es zur sprachlich konsistenten Fortführung des Einleitungsteils „Maßnahmen zur Vermeidung“ oder „Investitionen zur Vermeidung“ heißen.

Zu Z 25 (§ 27 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1; sie ist dementsprechend bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

Zu Z 27 (Überschrift des 4. Abschnitts):

Da die Überschrift des 4. Abschnitts ausschließlich aus dem Wort „Altlastensanierung“ (genauer: „ALTLASTENSANIERUNG“) besteht, kann nicht davon gesprochen werden, dass dieses Wort „[i]n der Überschrift des 4. Abschnitts“ ersetzt wird. Die Novellierungsanordnung muss daher einfach „Die Überschrift des 4. Abschnitts lautet:“ heißen.

Zu Z 28 (§ 29a):

Jedem Paragraphen ist eine Überschrift voranzustellen.

In dieser Paragraphenüberschrift sowie auch im Text des Paragraphen ist klarzustellen, von welcher Förderung in § 29a (im Unterschied zu § 29) überhaupt die Rede ist.

Zu Z 29 (§ 30):

Bei der Wortfolge „Es können gefördert werden“ handelt es sich um keinen Satz und demzufolge auch um keinen Einleitungssatz. Die Wortfolge vor einer Aufzählung, die den inhaltlichen und syntaktischen Zusammenhang mit den Aufzählungsgliedern herstellt, wird vielmehr als Einleitungsteil bezeichnet.

In Hinblick auf den neuen § 30a sollte im Übrigen schon in der Überschrift präzisiert werden, dass es um Förderungen im Rahmen der Altlastensanierung geht.

Zu Z 30 (§ 30a):

Auch hier fehlt die Paragraphenüberschrift.

Die Form „können“ passt nicht zur Z 1; es muss daher „kann bzw. können“ heißen. Im Übrigen wird empfohlen, die Wörter „gefördert werden“ als Schlussteil an das Ende des Paragraphen zu stellen.

Die Semikola am Ende der ersten beiden Ziffern sollten durch ein Komma (Z 1) bzw. ein „und“ (Z 2) ersetzt werden.

Zu Z 31 (§ 31):

Zum Begriff „Einleitungssatz“ vgl. den Hinweis zu Z 29 (§ 30).

Zu Z 33 (§ 31 Z 4 und 5):

Die Einfügung soll nicht am Beginn der Aufzählung (das wäre am Beginn der Z 1), sondern jeweils nach der Ziffernbezeichnung erfolgen.

Zu Z 34 (§ 34 Abs. 2):

Die Setzung eines Beistrichs und der Entfall des Wortes „sowie“ kann in die Formulierung *„In § 34 Abs. 2 wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt“* gefasst werden.

Es muss „wird die Wortfolge [...] eingefügt“ heißen.

Zu Z 35 (5b. Abschnitt):

§ 48d:

Es sollte „und des Waldfonds“ heißen.

§ 48e Abs. 1:

Das „oder“ am Ende der Z 1 lit. b sollte wohl durch ein „und“ ersetzt werden.

Es muss – vgl. zum wiederholten Mal den Grundsatz der Monosyndetie – „Projektvorleistungen und Maßnahmen“ heißen.

§ 48e Abs. 2:

Unter der Annahme, dass sich die *unionsrechtlichen* Vorgaben auf die GAP und die *gesetzlichen* Vorgaben auf den Waldfonds bezieht, wäre die Formulierung „unionsrechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben aus Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik oder des Waldfonds“ geboten.

Im zweiten Satz muss es „Die Förderung von Maßnahmen [...] ist jedoch zulässig.“ heißen.

§ 48f Abs. 1:

Statt „die Durchführung der Maßnahmen [...] erstellt werden“ (Z 3) muss es wohl „die Maßnahmen [...] durchgeführt werden“ heißen.

§ 48f Abs. 2:

Es muss „zusätzliche [...] sichernde Voraussetzungen“ lauten.

§ 48g Abs. 1:

Da es sich bei Gebietskörperschaften um juristische Personen handelt, ergibt es keinen Sinn, juristische Personen und bestimmte Gebietskörperschaften nebeneinanderzustellen. Zu überlegen wäre auch, jene Personengesellschaften, die vor Augen stehen und die nicht ohnehin juristische Personen sind, ausdrücklich zu nennen.

Im Übrigen wird neuerlich an den Grundsatz der Monosyndetie erinnert.

§ 48i:

In den Z 1, 4, 5, 6 und 9 muss es „Vertretern“ heißen, in den Z 7 und 9 „einem Vertreter“.

Entsprechend dem Grundsatz der Monosyndetie ist in den Z 2 und 3 am Ende der lit. c jeweils das Komma durch ein „und“ zu ersetzen.

§ 48j:

Unklar ist, was Aufträge „in Zusammenhang mit § 48e Abs. 1 Z 3“ sein sollen. Gemeint sind möglicherweise Aufträge „in Zusammenhang mit gemäß § 48e Abs. 1 Z 3 geförderten Projektvorleistungen und Maßnahmen“.

Zu Z 37 (§ 49 Z 1 lit. d):

Was angefügt wird, ist definitionsgemäß letzter Bestandteil der übergeordneten Gliederungseinheit. Die neue lit. d wird also nicht „[i]n § 49 Z 1 [...] nach der lit. c“ angefügt; ausreichend ist: „Dem § 49 Z 1 wird [...] angefügt:“ oder „In § 49 wird der Z 1 [...] angefügt:“.

Aus Gründen der einheitlichen Interpunktion innerhalb des § 49 wäre die neue litera mit einem Semikolon zu beschließen.

Zu Z 38 (§ 53 Abs. 26):

In der Novellierungsanordnung ist zutreffend von einem Abs. 26 die Rede; bei der Wiedergabe des neuen Absatzes wurde aber versehentlich die Absatzbezeichnung „(24)“ verwendet.

In der Fundstelle im Einleitungsteil muss es „xxx/2022“ heißen.

In der Z 1 hat die Wortfolge „des Gesetzes“ zu entfallen (vgl. dazu den Hinweis zu Z 1 (Titel). Weiters muss es „§ 6 Abs. 1 Z 3, Abs. 1a Z 3, Abs. 3 Z 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 5“ heißen und das Inkrafttreten des § 13 Abs. 5 Z 1 bis 3 anzuordnen. In Hinblick auf die oben empfohlenen Ergänzungen der Novelle wäre die Inkrafttretensbestimmungen noch folgendermaßen zu modifizieren: „die Überschrift zu § 6“, „§ 6 Abs. 1, 1a und 1b“, „§ 1 Einleitungsteil und Z 1 bis 4“, „§ 6a samt Überschrift“, „§ 29a samt Überschrift“ und „§ 30a samt Überschrift“; „gleichzeitig entfällt § 6 Abs. 4“.

In der Z 2 muss es „§ 6 Abs. 1 Z 5 und 6, Abs. 1a Z 5 und 6 und Abs. 3 Z 5 und 6“ sowie „§ 7 Z 4 und 5“ heißen.

Zur Textgegenüberstellung:

1. Es wird angeregt, die Textgegenüberstellung nochmals auf die Übereinstimmung der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ mit dem Text des Gesetzesentwurfes zu prüfen.

Beispielsweise entspricht der Text in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ zu § 5 Z 2 und § 23 Abs. 1 Z 4 nicht völlig der sich aus Z 9 und 22 des Entwurfs ergebenden Fassung (zB laut Z 9 „gemäß § 35 bis § 47“, laut Textgegenüberstellung zu § 5 Z 2 jedoch „gemäß §§ 35 ff“).

2. Die Textgegenüberstellung sollte auch hinsichtlich der Gegenüberstellung inhaltlich entsprechender Passagen der beiden Fassungen sowie der Hervorhebung der Unterschiede überarbeitet werden. Insbesondere kommt es vor, dass beide Fassungen einer Bestimmung durch Hervorhebung zur Gänze (oder fast zur Gänze) als unterschiedlich gekennzeichnet werden, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist:

So etwa im Beispiel des § 6 Abs. 4, in dem eine korrekte Hervorhebung wie folgt aussähe:

(4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, kann für Förderungen nach diesem Bundesgesetz zusätzlich auch EU-Mittel zur Ko-Finanzierung heranziehen.

(4) Die Regelungen in § 6 Abs. 1 bis 3 und 5 betreffen den Einsatz nationaler Mittel. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, kann weitere für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und ungeachtet des Einsatzes nationaler Mittel auch Europäische Mittel heranziehen. Dabei gilt:

Ähnlich verhält es sich mit § 23 Abs. 1 Z 1 bis 3:

§ 23. (1) Ziele der Umweltförderung im Inland sind

1. die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich übersteigt (zB Vorzieheffekt);
2. die Sicherstellung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen;
3. die Bedachtnahme auf den Grundsatz „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“;

§ 23. (1) Im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzung gemäß § 1 Z 2 soll mit der Umweltförderung im Inland die Verwirklichung von Maßnahmen angestrebt werden, die

1. zu einem effizienten Einsatz von Energie oder Ressourcen unter Bedachtnahme auf die Europäischen Abfallhierarchie (Kreislaufwirtschaft),
2. zu einem Einsatz oder zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogenen Rohstoffe (Bioökonomie) oder
3. zu einer größtmöglichen Verminderung von (sonstigen) Treibhausgasemissionen oder umwelt-belastenden Emissionen führen, oder

Entsprechendes gilt für § 27 Abs. 1.

Vor allem bei dem umfangreichen § 24 Abs. 1 fehlt jede Bedachtnahme auf inhaltliche und textliche Entsprechung, wie sie nachstehend dargestellt ist:

§ 24. (1) Es können gefördert werden

1. Investitionen sowie betriebliche Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase;

1a. Investitionen zum Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und -leitungen, die – unter Einrechnung von industrieller Abwärme – einen Anteil von weniger als 80 vH an Fernwärme oder Fernkälte aus erneuerbaren Energien aufweisen, Kältemaschinen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4, wobei bei Kompressionskälteanlagen mindestens 50 vH der bei diesen Anlagen anfallenden Abwärme genutzt und in das Fernwärmenetz eingespeist werden, sowie Gebäudeanschlüsse;

2. unbeschadet Z 1 Investitionen

a) zur Vermeidung oder Verringerung der Luftbelastungen durch Staubemissionen, soweit Anlagen, Arbeits- und Zugmaschinen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Baumaschinen und Baustellengeräte mit Selbstzündungsmotoren im Sinne der Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl. II Nr. 136/2005 in der jeweils geltenden Fassung, verbessert oder ersetzt werden;

b) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch sonstige Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;

c) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;

d) zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen.

e) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Steigerung der Ressourceneffizienz;

3. Öko-Investitionen, das sind Anlagen gemäß Z 1 und 2, die durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien (Stand der Wissenschaft) besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen zu verringern (Pilotanlagen);

4. Investitionen für Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um durch Luftverunreinigungen oder gefährliche Abfälle verursachte Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;

5. immaterielle Leistungen, das sind

Planungs- und Projektvorleistungen, Beratungsleistungen sowie Umweltstudien, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3

genannten Maßnahmen notwendig sind oder die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen und im Rahmen von regionalen Programmen abgewickelt werden,

§ 24. (1) Es können gefördert werden

1. Investitionen

a) zum effizienten Einsatz von Energie,

b) zur Erzeugung und zum effizienten Einsatz erneuerbarer Energieträger in ortsfesten oder mobilen Anlagen sowie in betrieblichen Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen,

c) zum Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und -leitungen, die – unter Einrechnung von industrieller Abwärme – einen Anteil von weniger als 80 vH an Fernwärme oder Fernkälte aus erneuerbaren Energien aufweisen, Kältemaschinen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4, wobei bei Kompressionskälteanlagen mindestens 50 vH der bei diesen Anlagen anfallenden Abwärme genutzt und in das Fernwärmenetz einspeist werden, sowie Gebäudeanschlüsse;

d) zur Umstellung der Produktion auf den effizienten Einsatz von biogenen Rohstoffen oder

e) zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen,

2. Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch sonstige Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden,

3. Investitionen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft,

4. Investitionen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder stoffliche Verwertung von gefährlichen Abfällen,

5. zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden,

6. öko-innovative Investitionen, das sind Investitionen gemäß Z 1 bis 3, die durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen zu verringern,

7. Investitionen in immaterielle Leistungen, das sind

a) Planungsleistungen, Projektvorleistungen und Umweltstudien, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen notwendig sind, und

b) Beratungsleistungen, die entweder im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 5 genannten Maßnahmen notwendig sind oder die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen und im Rahmen von regionalen Programmen abgewickelt werden, sowie Leistungen von Dienstleistern zur energetischen Optimierung oder zur Verlängerung der technischen Nutzungsdauer von elektrischen oder elektronischen Haushaltsgeräten;

und

8. ...

Soweit es sich lediglich um die – hier: nachträgliche – Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen (bei korrekter, entsprechend genauer Gegenüberstellung inhaltlich korrespondierender Bestimmungen) handelt, wird die Verwendung der im E-Recht-Add-In „Legistik“ in der Gruppe „TGÜ“ verfügbaren Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ empfohlen, die, auf markierte Tabellenzeilen angewendet, eine korrekte Unterschiedshervorhebung herstellt.

Im Übrigen wird nachdrücklich empfohlen, von vorneherein die entsprechenden technischen Hilfsmittel bei der Erstellung der Textgegenüberstellung zu verwenden (vgl. die Hinweise zu Textgegenüberstellungen im Verwaltungswiki⁴).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. Jänner 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

⁴ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%Bcberstellung>

